

65. Muß eine deutsche Bank, die als Sicherheit für einen gewährten Kredit englische Akzepte empfangen hat und sie nach Kriegsausbruch durch ihre Londoner Zweigniederlassung hat einzuziehen lassen, nach Abdeckung des Kredits die Wechselbeträge herausgeben, auch wenn das Vermögen der Zweigniederlassung durch den englischen Staat beschlagnahmt und eingezogen worden ist?

BGB. § 667.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. März 1927 i. S. Deutsche Bank (Bekl.) v. Bankfirma R. (Pl.). II 374/26.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Hamburger Filiale der Beklagten erhielt von der Klägerin vor Ausbruch des Krieges als Sicherheit für sog. tägliches Geld, das sie der Klägerin zur Verfügung gestellt hatte, verschiedene englische Akzepte. Darunter befanden sich zwei im Laufe des August 1914 verfallene Wechsel über 1000 £ und 384 £, die von der Hamburger Filiale an die Londoner Zweigniederlassung der Beklagten übersandt und dieser gegenüber von den Akzeptanten eingelöst wurden. Als diese Zahlungen, die den Parteien erst nach dem Kriege bekannt wurden, bei der Londoner Zweigniederlassung eingingen, war die Hamburger Filiale bei ihr im Debet. Mit der im Herbst 1925 erhobenen Klage vertritt die Klägerin, die den ihr gewährten Kredit inzwischen abgedeckt hat, den Standpunkt, daß die Beklagte an Stelle der ihr fiduziarisch übereigneten Wechsel die von den Akzeptanten gezahlten Pfundbeträge als Sicherheit in die Hand bekommen habe und nach Abdeckung des Kredits diese Sicherheit an die Klägerin ausliefern müsse. Sie verlangt unter Vorbehalt ihrer weiteren Forderungen zunächst einen Teilbetrag von 100 £ nebst Zinsen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht führt aus: Mit dem Eingang der beiden Wechselzahlungen bei der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten seien die Wechselbeträge in das Vermögen der Beklagten geflossen. Denn als Träger der aus dem Betrieb dieser Zweigniederlassung erwachsenen Rechte und Pflichten sei der Inhaber der Hauptnieder-

lassung anzusehen. Die Klägerin habe daher, nachdem der ihr gewährte Kredit abgedeckt sei, den Anspruch auf Zahlung der Wechselbeträge erworben. Ein Auftrag zur Einziehung dieser Wechselbeträge sei nicht erteilt worden. Trotzdem habe die Hamburger Filiale der Beklagten, welche die Akzente als Sicherheit in Händen gehabt habe, in Wahrnehmung ihrer eigenen und der Interessen ihrer Schuldnerin die Wechselbeträge bei Verfall durch die Londoner Zweigniederlassung einziehen lassen. Eine Überführung dieser Beträge nach Hamburg und eine Zurverfügungstellung des Pfanderlöses daselbst sei, anders als wenn ein Auftrag zur Einziehung gegeben worden wäre, nicht in Frage gekommen. Die Angelegenheit habe mit der Einziehung der Wechselbeträge in London ihre Erledigung gefunden. Die Hamburger Filiale habe nun nicht mehr Wechselakzente, sondern ein Guthaben in englischen Pfunden bei der Londoner Zweigniederlassung als Sicherheit für das der Klägerin gewährte Darlehen in Händen gehabt. Es habe sonach die Klägerin nicht berührt, wenn nach Eingang der Zahlungen in London das Vermögen der Londoner Zweigniederlassung beschlagnahmt worden sei.

Die Revision rügt, es sei bekannt, daß bei einer Sicherungsübertragung ein Treueverhältnis vorliege, das einem Auftragsverhältnis gleichkomme und die Anwendung des § 667 BGB. rechtfertige. Die Ansicht, daß die Angelegenheit mit der Einziehung der Wechselbeträge in London erledigt gewesen sei, treffe daher nicht zu. Wegen der vermögensrechtlichen Wesensgleichheit der Hamburger Filiale und der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten sei es auch unrichtig, daß die Hamburger Filiale an Stelle der Wechselakzente nunmehr ein Guthaben bei der Zweigniederlassung erlangt habe und daß deshalb der Anspruch der Klägerin durch die Beschlagnahme des Vermögens der Londoner Zweigniederlassung nicht unmittelbar berührt worden sei.

An diesen Darlegungen der Revision ist so viel richtig, daß, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung erkannt hat (RGZ. Bd. 59 S. 190, Bd. 76 S. 345, 347), die Abtretung einer Forderung zur Sicherheit einen Auftrag enthält und zwischen dem Bedenten und dem Zessionar ein Treueverhältnis begründet, das den letzteren nach Treu und Glauben in Verbindung mit §§ 662 flg. BGB. verpflichtet, neben seinen eigenen Interessen auch diejenigen des Bedenten wahrzunehmen, mithin die abgetretene Forderung, zu deren Geltend-

machung er allein befugt ist, ordnungsmäßig einzuziehen. Geht die Vereinbarung dahin, daß der Bessionar sich aus dem Erlös der beigetriebenen Forderung befriedigen soll, so hat er das Erlangte, soweit es die gesicherte Forderung überschreitet, an den Auftraggeber herauszugeben. Ist vereinbart, daß der Bessionar den Erlös als Sicherheit in Händen behalten soll, so hat er nach Abdeckung der gesicherten Schuld das Erlangte im ganzen nach Auftragsgrundsätzen zurückzuerstatten (§ 667 BGB.). Wie die Klägerin in den Vorinstanzen ohne Widerspruch vortrug, hat sie die Wechsel zur Sicherheit für sog. tägliches Geld der Beklagten fiduziarisch, durch Vollindossament, übereignet. Die Klägerin war daher nach Indossierung und Übergabe der Wechsel weder tatsächlich noch rechtlich imstande, sie bei Verfall selbst einzuziehen. Das der Übereignung zugrunde liegende Geschäft war somit den Umständen nach nicht denkbar ohne den Auftrag, die Beklagte solle die Wechselforderungen bei Verfall in London einziehen lassen und die erlangten Pfundbeträge bis zur Abdeckung des der Klägerin gewährten Markkredits behalten. Da dieser Markkredit in der Folge abgedeckt worden ist, muß die Beklagte das, was sie aus der Geschäftsbeforgung „erlangt“ hat, der Klägerin da, wo die Sicherheit in Wechseln hingegeben war, also in Hamburg, herausgeben. Der Standpunkt der Beklagten, sie sei nur insoweit herausgabepflichtig, als infolge der Einziehung der Wechsel ihrem Vermögen in Hamburg tatsächliche Werte zugeflossen seien, ist unrichtig. Denn die Londoner Zweigniederlassung war kein selbständiges Rechtssubjekt, sondern nur eine Geschäftsstelle der Beklagten (RGZ. Bd. 96 S. 162, Bd. 107 S. 46 und Bd. 109 S. 362). Daraus folgt, daß — von den Kriegsmaßnahmen der englischen Regierung zunächst abgesehen — schon mit der Einziehung der Wechselbeträge durch die Londoner Zweigniederlassung die Deutsche Bank selbst das Geld erworben hat. Einer Gutschrift in den Büchern dieser Zweigniederlassung bedurfte es hierzu nicht, und noch weniger war erforderlich, daß eine den eingezogenen Beträgen entsprechende Summe von London nach Deutschland überführt wurde. Sind aber die Zahlungen der englischen Akzeptanten der Kasse der Zweigniederlassung in London zugeflossen und damit in das Vermögen der Beklagten übergegangen, so haftet diese nach Auftragsgrundsätzen als Gattungsschuldnerin auf Herausgabe einer den Wechselbeträgen entsprechenden Menge von Pfunden.

Es kommt sonach entscheidend darauf an, ob die Londoner Zweigniederlassung die eingezogenen Wechselbeträge „erlangt“ hat und ob ihr Vermögen erst später durch die englischen Kriegsmassnahmen liquidiert und konfisziert worden ist, oder ob die Wechselbeträge, wie die Revision geltend macht, von vornherein überhaupt nicht in das freie Eigentum der Londoner Zweigniederlassung gelangt sind, weil diese nur beschlagnahmte Werte oder, wie die Revision will, dem Beschlagnahmerecht der englischen Regierung unterliegende Werte erworben habe. Zu dieser Frage hat es aber die Beklagte, die nach Auftragsgrundrissen rechenenschaftspflichtig ist (§ 666 BGB.), in den Tatsacheninstanzen an jeder sachdienlichen Aufklärung der tatsächlichen Vorgänge in London fehlen lassen. Daß die eingezogenen Beträge gar nicht in die Kasse der Londoner Zweigniederlassung gelangt wären, sondern zur Verfügung der englischen Regierung bei der Bank von England hätten hinterlegt werden müssen, ist nicht geltend gemacht worden. Der Umstand, daß die Londoner Zweigniederlassung gleich bei Ausbruch des Krieges unter Aufsicht gestellt wurde und daß dies, wie die Beklagte behauptet, die völlige Lahmlegung aller (vom Aufsichtsbeamten der englischen Regierung nicht besonders genehmigten) geschäftlichen Abmachungen bedeutete, schließt nicht aus, daß solche Abmachungen der Beklagten für Geschäfte in England tatsächlich genehmigt worden sind, und ebensowenig, daß es der Bank möglich war, ihre Forderungen in England und im nicht feindlichen Ausland einzutreiben, ihre Vorkriegsabmachungen in England selbst abzuwickeln und mit ihrem Vermögen die Aktivsalden englischer, verbündeter und neutraler Gläubiger in England zu begleichen, ihre Angestellten zu entlohnen und andere Geschäftsschulden und Unkosten zu decken. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Wechselbeträge „von vornherein“, wie die Revision geltend macht, der Verfügung der Londoner Zweigniederlassung entzogen und samt dem sonstigen Vermögen der Filiale durch deren spätere Liquidation der englischen Regierung verfallen gewesen sein sollten. Diese Annahme widerspricht sogar dem offenkundigen Verlauf, den die Kriegsmassnahmen der englischen Regierung gegen das Vermögen deutscher Großbanken in England genommen haben. Durch die erste Lizenz des home office an deutsche Großbanken vom 10. August 1914 (vgl. Armstrong, Britische Gesetzgebung im Kriege und zum Friedensvertrag, Auszug von Oppenheimer, 1922, S. 109) wurde der Be-

klagten, der Dresdner Bank und der Diskontogesellschaft gestattet, Bankgeschäfte im vereinigten Königreich zu betreiben mit der Maßgabe,

1. daß sich die Erlaubnis nur auf die Beendigung der vor dem 5. August 1914 eingegangenen Bankgeschäfte bezieht,
2. daß die auf Grund dieser Erlaubnis ausgeführten Geschäfte auf den Maßstab beschränkt werden, der notwendig ist, um die Aktiven der Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen flüssig zu machen.
3. daß die Geschäfte der Aufsicht einer vom Schatzamt bestimmten Person unterliegen, die ermächtigt ist,
  - a) irgendeine Zahlung abzulehnen, die ihr als den Interessen der Nation widersprechend erscheint,
  - b) die neuen Transaktionen zu erlauben, die ihr zur Beendigung der erstgenannten Transaktionen notwendig oder wünschenswert erscheinen,
  - c) die Beendigung jeglicher Transaktionen zu erlauben oder zu verbieten,
4. daß irgendwelche nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbleibende Aktiva der Bank bei der Bank von England zur Verfügung des Schatzamtes zu deponieren sind.

Daß diese Geschäfte der Londoner Zweigniederlassung Anfang 1916 noch nicht abgewickelt waren, zeigt sich in den vom englischen Schatzamt am 13. Januar 1916 herausgegebenen Bestimmungen (Armstrong a. a. O. S. 11), wodurch die Leitungen der Londoner Filialen der deutschen Banken genötigt werden sollten, die Eintreibung von Schulden durchzuführen und die Erfüllung von Verbindlichkeiten sowie die Verfügung über Wertpapiere zu beschleunigen. Durch die Zusatz-Lizenz an die Deutsche Bank vom 13. November 1916 (Armstrong a. a. O. S. 110) wurden die einzelnen Transaktionen noch genauer bestimmt, auf die sich ihre Tätigkeit von jetzt ab beschränken sollte. Hiernach durften unter der Aufsicht des Schatzamtes alle Handlungen vorgenommen werden, die notwendig waren zum Zwecke oder in Verbindung mit

1. der Zahlung von Salden an britische, verbündete oder neutrale Untertanen oder von Geldern, welche die Bank für deren Rechnung besaß,
2. der Übertragung oder Aushändigung von Wertpapieren oder sonstigem im Besitz der Bank befindlichem Eigentum an britische, alliierte oder neutrale Untertanen,

3. der Aushändigung von Eigentum oder Wertpapieren der Feinde an den Treuhänder,
4. dem Verkauf von Wertpapieren oder Eigentum im Besitz oder zur Verfügung der Bank zum Zwecke der Befriedigung eines Pfandrechts der Bank,
5. der Einziehung der Außenstände der Bank,
6. der Veräußerung irgendwelcher Aktiva oder Einkünfte entweder durch Hinterlegung bei der Bank von England oder durch Zahlung an britische, verbündete oder neutrale Untertanen,
7. der Zahlung von Ausgaben bei Gelegenheit irgendwelcher unternommener oder zu unternehmender Schritte in Verbindung mit den Geschäftsangelegenheiten der Bank unter der Aufsicht des Schatzamts.

Die Londoner Zweigniederlassung der Beklagten war daher seit dem 10. August 1914 zur Eingehung neuer Bankgeschäfte nicht mehr in der Lage, es sei denn mit Genehmigung des Schatzamts, und sie durfte seit dem 5. August 1914 auf Grund der amtlichen Bekanntmachung des Schatzamts zur Proklamation über den Handel mit Deutschland keine Zahlungen mehr nach dort leisten. Gleichwohl hat die Beklagte die in ihre Kasse geflossenen Wechselbeträge von der Beklagten „erlangt“. Denn diese Beträge sind Bestandteil ihres Vermögens geworden, mit dem die Deutsche Bank zur Beendigung von Vorkriegsgeschäften wirtschaften und das sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an englische, verbündete oder neutrale Gläubiger benutzen konnte und mutmaßlich benutzt hat. Dieses Vermögen hat ihr auch zur Tilgung ihrer eigenen Geschäftskosten und zur Bezahlung von Ausgaben gebient, die durch die Abwicklung neuer Bankgeschäfte entstehen mochten, soweit ihr solche erlaubt worden waren.

Die Auffassung, die der Deutschen Bank in England auferlegte Beschränkung in der Verwendung der ihrem Vermögen zugeflossenen Wechselbeträge könnte trotzdem die Annahme ausschließen, daß diese Gelder in ihr freies Eigentum übergegangen seien, ist nicht haltbar. Ein schrankenloses Eigentum gibt es auch nach deutschen Gesetzen nicht. Nach diesen war und ist der Eigentümer in der mannigfachen Art und Weise in der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit beschränkt, mit seinem Eigentum nach Belieben zu schalten und zu walten (Kapitalfluchtgesetz, Devisenordnung, Zwangswirtschaft, Eigen-

tumsbeschränkungen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Art, Enteignung).

Stellt man sich vor, daß die Aktiven der Londoner Zweigniederlassung nur ausgereicht hätten, um die Schulden der Bank an englische, neutrale und verbündete Gläubiger zu decken, so ließe sich die Frage gar nicht aufwerfen, ob die Bank mit Rücksicht auf die englischen Kriegsmaßnahmen die Wechselbeträge auch wirklich erlangt habe. Es macht indessen für die rechtliche Beurteilung keinen Unterschied, ob nach Deckung der Schulden der Bank noch ein Aktivsaldo und in welcher Höhe übrig geblieben ist. Denn als Teil ihres Londoner Gesamtvermögens standen die eingezogenen Wechselbeträge der Bank zu den in London ihr erlaubten Transaktionen zur Verfügung, und durch die Abdeckung ihrer Schulden hat sie zu ihrem Nutzen davon einen Gebrauch gemacht, wie er der vollen wirtschaftlichen und rechtlichen Machtstellung des Eigentümers entspricht. Die Beklagte hat sonach die in London erlangten Pfunde als Gattungsschuldnerin in gleicher Menge herauszugeben; die in den späteren Jahren erfolgte Liquidation ihres dortigen Vermögens und die Einziehung des noch vorhandenen Aktivsaldos berührte daher die Klägerin so wenig, als wenn die Beklagte sonst irgendwie in ihrem Geschäftskreis Verluste erlitten hätte.